

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **12/13 (1880)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. (Schluss.) — Restaurationsgebäude Uto-Kulm auf dem Uetliberg bei Zürich. Erbaut von Ad. und Fr. Brunner, Architecten, in Zürich. (Mit einer Zeichnung.) — Wärmegrad, bei welchem in den Comstockgruben (Nevada) gearbeitet wird. Von Dr. F. M. Stapff, Ingenieur-Geolog der Gotthardbahn. — Schweizerische Basismessung. — An unsere Leser.

## Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer

beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen

Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

(Schluss.)

Es wird nun am Platze sein, auch auf die Verhältnisse der mehr in's Spiel kommenden mechanischen Technik einzutreten, und zwar gerade anknüpfend an eine auf Seite 25 gemachte Bemerkung des Dr. Bolley, lautend: „Weil ein schweizerisches Patentgesetz keine hohen Taxen aufstellen darf, wird auch der ganze Plunder englischer und französischer Erfindungen den schweizerischen Schutz beanspruchen, und unsern Consumenten eine Besteuerung für eine Menge jetzt in freiestem Verkehr sich bewegender Verbrauchsgegenstände auferlegt.“ — Dieser Bemerkung ist entgegenzuhalten, dass in den letzten Ausstellungen der „Plunder“ nicht gerade bei denjenigen Ländern zu finden war, welche sich des Patentschutzes erfreuen. Bekanntlich hat auch Prof. Reuleaux auf Deutschlands Erzeugnisse im Jahr 1876 das geflügelte Wort: „billig und schlecht“ angewandt. Nun hatte Deutschland gerade bis zu dieser Epoche wohl Patentgesetze, aber solche, welche einem patentlosen Zustande nahezu gleichbedeutend waren. Hingegen setzte Reuleaux Deutschlands gewerbliche Producte in Gegensatz zu denjenigen, welche von Patentschutz geniessenden Staaten herrührten, wie besonders von Nordamerika, das ein sehr gutes Gesetz hat. — Ob dabei Herrn Reuleaux das ausgebildete Patentwesen der Vereinigten Staaten nicht etwa vorgeschwebt ist? Man muss es nothgedrungen annehmen, wenn man Reuleaux's Vorrede zu seiner theoretischen Kinematik liest. Reuleaux, Professor der Mechanik, hält im Gegensatz zu Bolley, dem Professor der Chemie, die *Patentfrage in erster Linie für eine praktische Frage*. Er spricht die bestimmte Ansicht aus, dass von dem theoretisch angegebenen Mechanismus bis zur brauchbaren Maschine unter den meisten Umständen noch ein weiter Weg ist; den Erfinder auf diesem Wege zu unterstützen, hält er für Pflicht, indem er weiter ausführt: „Ebensowohl wie der Staat durch Ertheilung vortheilhafter Concessionen das Capital z. B. dem Eisenbahnbau zuleitet, sollte er durch einen gesetzlichen Schutz, der ja doch nirgends für eine übertriebene Dauer verlangt wird, der jungen Erfindung das zu ihrer Ausführung immer unentbehrliche Capital zugänglich machen.“ Weil damals, als Prof. Reuleaux solches schrieb (1875), besonders Preussens Patentgesetz einer Patentgesetzlosigkeit gleichkam, ging sein Urtheil über das ganze industrielle Deutschland dahin, dass das Capital in Deutschland die Erfindung fliehe, deshalb sei wenig Fortschritt im Maschinenbau zu verzeichnen, und darum werden neue Maschinen fast nur vom Ausland eingeführt. Er fährt dann wörtlich fort: „*Darum blüht bei uns die verschlechternde Nachahmung guter Erfindungen, eine der gefährlichsten Wucherpflanzen der Industrie*, welche sowohl das Publicum schädigt, als die wirklich gute Einrichtung um ihren Credit bringt; darum endlich fehlen uns thatsächlich eine Menge guter Einrichtungen, indem auch der fremde Patentträger die Einführung seiner Erfindung bei uns nicht als lohnend erkennt.“ — Prof. Reuleaux wollte mit seinem vernichtenden Urtheil über die Erzeugnisse deutscher Industrie bewirken, dass dieselbe sich wieder mehr der Fabrication guter Producte zuwende auch auf die Gefahr hin theurer zu sein; er steht also auch hierin in vollstem Gegensatz zu der von Prof. Bolley geäußerten Ansicht, dass die grösste Stärke der schweizerischen Industrie, welche unter ähnlichen Verhältnissen wie die deutsche arbeitet,

in der *wohlfeilen* Production liege. — Es ist möglich, dass die schweizerische Baumwollindustrie sich den Markt durch die Wohlfeilheit ihrer Producte „erworben“ hat; allein hat die schweizerische Spinnerei ihren eigentlichen Ruf nicht mehr der Güte und Feinheit ihrer Garne zu verdanken? Gab im Maschinenbau nicht etwa die zufällig aus andern Umständen als der Patentschutzlosigkeit hervorgegangene Vorzüglichkeit gewisser Maschinen<sup>1)</sup> hauptsächlich der Anstoss zur hohen Entwicklung einiger grösserer Maschinenfabriken.

Es liegt doch ganz in der Natur der Sache, dass ein Land, welchem in Folge weiten Transportes meist nur theure Rohmaterialien zu Gebote stehen, nothgedrungen nicht billig fabriciren kann, sondern auf raffinirteste Ausbildung aller gewerblichen und industriellen Erzeugnisse angewiesen wird. Dadurch bloss sinken die Transportkosten der Rohmaterialien im Verhältniss zum Waarenwerth procentualisch zu einem äusserst minimen Theil herab; dass lange Zeit solche schweizerische Industrien, welchen vielfache Verarbeitung des Rohmaterials zu Grunde liegt, blühen und concurriren konnten (Uhrenfabrication, Kleinmechanik, Ventilsteuerungsdampfmaschinen, Spinnereitechnik, Stickerei), dürfte hauptsächlich auf diesen Factor zurückzuführen sein.

Also vor Allem nicht hauptsächlich „wohlfeile“, sondern ausgebildete Production!

Diese ist zwar theurer, ermöglicht es uns aber viel eher eine Concurrenz im Inlande auszuhalten, besonders aber vortheilhaft concurrirend im Auslande aufzutreten. —

Um so viel eher müssen wir auf grosse Perfection hin arbeiten, als, wie Prof. Bolley ebenfalls selbst erwähnt, das intellectuelle Niveau des schweizerischen Arbeiters ein höheres sein soll, als dasjenige des ausländischen. — Sollen aber unsere Fabricanten Studien für entsprechende Einrichtungen und Verbesserungen machen, so wollen sie vor der Eventualität gesichert sein, dass der nächste Concurrent ohne Kosten sich die vortheilhafte Neueinrichtung copire. Soll der Arbeiter seine Intelligenz mit der Mühe der Arbeit, des Nachdenkens und Erforschens verbinden zur Hervorbringung neuer practischerer Werkzeuge, so will er auch eine gewisse Sicherheit, dass die aufgewandte Mühe sich ihm lohne. — Aber hiefür braucht er Schutz, Schutz des Eigenthums, und eben auch des geistigen! —

Auf die Quintessenz des Bolley und Kronauer'schen Gutachtens eintretend, treffen wir in erster Linie die Behauptung, dass Erfindungen im Auslande lange in einer gewissen, aus dem Zwang des Patentgesetzes entspringenden Unvollkommenheit geblieben seien, während sie, in der Schweiz ausgebeutet, sich rasch zu weit höherer Ausbildung erhoben haben, und dass Erfindungsschutz zum Hemmniss der Industrie werden könne. —

Es ist bereits gezeigt worden, wie das Reuleaux'sche Urtheil hierüber dem Bolley'schen gerade entgegengesetzt lautet, wie bei Patentschutzlosigkeit oder ganz schlechtem Patentgesetz Erfindungen aus dem Auslande wohl copirt werden, nur nicht besser, sondern meist schlechter! Das bloss Copiren macht noch lange kein dem Original ebenbürtiges Product; Schreiber dieses könnte auch das Zeugniß sehr kompetenter Persönlichkeiten anführen, dass Copisten durch Weglassen oder Zufügen von untergeordneten Details an neu eingeführten Maschinen, in der Meinung Verbesserungen anzubringen, eine verpfuschte Maschine herstellten. Man kann sehr oft den Zweck gewisser Kleinigkeiten in Construction und Art der Ausführung nicht erkennen, glaubt irrtümlich zu verbessern und erreicht das Gegentheil: man bezahlt wieder selbst das Lehrgeld, welches der ausländische geschützte Patentinhaber schon längst hinter sich hat, und das durch eine meist kleinere Patententschädigung, quasi Lizenzgebühr, leichter hätte vermieden werden können. — So bezieht der Fabricant daher seine maschinellen Werkzeuge lieber von derjenigen Fabrik, welche in Folge Patentschutzes Specialitäten ausbilden konnte, Erfahrungen besitzt, sowie die gehörigen der Specialfabrication angepassten Einrichtungen.

Indem also in fast allen neueren Branchen gute Maschinen aus dem Ausland bezogen werden müssen, entgeht auch dem *Nationalwohlstand* eine gewisse Summe Arbeit, welche, wie später gezeigt werden wird, bei Patentschutz sich dem Lande erhalten liesse.

1) Vergleiche Gewerbeblatt 1879, Seite 258.